

An die
Bürgermeisterin
Frau Gauß

Antrag gem. § 16 BImSchG zur Verlängerung der Abbaufrist im Steinbruch Imhausen

hier: Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Begründung der Dringlichkeit:

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates konnte pandemiebedingt erst auf den 15.06.2021 terminiert werden. Im laufenden Genehmigungsverfahren hat die Gemeinde Windeck allerdings eine Stellungnahme mit einer Frist bereits zum 04.06.2021 abzugeben, das Verfahren lässt keine weitere Fristverlängerung zu, ein Zuwarten auf eine förmliche Beratung und Beschlussfassung ist daher nicht möglich.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.04.2021 wird die Gemeinde Windeck seitens der Fachstelle Immissionsschutz des Amtes für Umwelt und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises zur Stellungnahme zum Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG zur Verlängerung der Abbaufrist um 3 Jahre im Steinbruch Imhausen aufgefordert.

Es wird folgende Dringlichkeitsentscheidung gefasst:

Wir beschließen, im Namen der Gemeinde Windeck die nachstehende Stellungnahme zum laufenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Verlängerung der Abbaufrist im Steinbruch Imhausen um 3 Jahre abzugeben:

Der vorliegende Antrag des Betreibers aus 12.2020 ist aus formalen und materiell-rechtlichen Gründen aus Sicht der Gemeinde Windeck nicht genehmigungsfähig.

Gemäß Formular 1 – Blatt 2 des Antrages wird die Genehmigung im Vereinfachten Verfahren gem. § 19 BImSchG, hilfsweise gem. Ziffer 2.4 eine Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung beantragt.

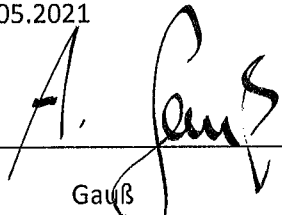
Die derzeit bestehende Genehmigung beruht auf den unter dem 30.06.2000 und 02.06.2009 ergangenen Bescheiden; beide vg. Verfahren wurden förmlich nach § 10 BImSchG durchgeführt. Welche Anlagen dem vereinfachten Verfahren unterliegen, ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV: es greift für die Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind. Aufgrund der derzeit bestehenden Genehmigungen der in Rede stehenden Anlage treffen die Voraussetzungen der 4. BImSchV im Hinblick auf die Betriebsgröße und damit einhergehend auf die Anwendung des Vereinfachten Verfahrens nicht zu; der Hinweis des Betreibers im Antrag, die tatsächlich nutzbare Abbaufäche sei < 10 ha ist nicht plausibel dargelegt und überdies rechtlich auch nicht von Belang. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass soweit eine Anlage im vereinfachten Verfahren genehmigt wird, für diese allerdings eine Genehmigung nur im förmlichen Verfahren zulässig ist, die Genehmigung rechtswidrig, im Regelfall sogar nichtig ist.

Soweit hilfsweise gem. § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt wird, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der öffentlichen Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, so kann aus Sicht der Gemeinde Windeck dem nicht gefolgt werden. Alleine die quantitativen Auswirkungen – insbesondere auf das Schutzgut Mensch – die durch die zeitliche Verlängerung der Abbaufrist um 3 weitere Jahre entstehen – sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den erfolgten Abbau von derart hohem Gewicht, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter bestehen und mithin die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 2 BImSchG nicht vorliegen. Insoweit geht auch der Hinweis des Betreibers über die „unverändert bleibenden Kenngrößen des Betriebes“ fehl.

Bereits Anlass und Gegenstand des Antrags werden nicht hinreichend belegt. Die bloße Behauptung und Feststellung des Betreibers, als Ausgangswert für die Betrachtung sei zum Stichtag 31.12.2019 ein Gesteinsvorrat von rd. 1,5 Mio. t anzunehmen, reicht hier nicht aus. Für die Erteilung einer etwaigen Änderungsgenehmigung gelten überdies grundsätzlich die gleichen materiellen Anforderungen wie für die Grundgenehmigung, d.h. es müssen die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erfüllt sein; wichtigste materielle Anforderung ist, dass die Erfüllung der Grundpflichten aus § 5 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere die Schutz- und Vorsorgepflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG ist in Bezug auf das Schutzgut Mensch und die vom Betrieb ausgehenden Lärm- und Staubemissionen nicht hinreichend erfüllt. In der Antragsbegründung stellt der Betreiber im Kapitel 3 zu den vg. Punkten im Wesentlichen auf gutachterliche Einschätzungen ab, die vornehmlich aus den Jahren 2012 bzw. 2014 stammen. Diese gutachterlichen Einschätzungen sind insbesondere hinsichtlich der Emissionsausbreitung von Schall und Staub unter anderen als den heute geltenden – und für die Beurteilung maßgeblichen – Voraussetzungen erfolgt. Insbesondere wird in der Antragsbegründung außer Acht gelassen, dass sich der nördlich der bestehenden Abbaugrenze befindliche Gehölzbestand in Folge von Trockenstress und Schädlingsbefall erheblich verändert und in Folge dessen auch seine Abschirmungs- und Schutzfunktion eingebüßt hat. Die Irrelevanz bzw. Unterschreitung der Vorgaben der TA Lärm bzw. der TA Luft ist unter diesen Bedingungen nicht nachgewiesen. Zum Schutzgut Wasser wird auf die beigefügte Stellungnahme des Wasserwerksverein Geilhausen e.V. verwiesen. Die Erfüllung der Pflichten muss für den Zeitpunkt der (weiteren) Inbetriebnahme sowie für die Dauer des Betriebs sichergestellt sein; die bestehenden Zweifel hieran gehen grundsätzlich zulasten des Antragstellers. Abschließend erfolgt auch keine Erläuterung und Begründung des Antragstellers hinsichtlich der zwingend anzunehmenden Konflikte zwischen der beantragten Verlängerung der Abbaufrist und der bestehenden Rekultivierungsplanung und ihren Fristen.

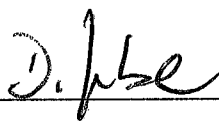
Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

27.05.2021



Gauß
Bürgermeisterin

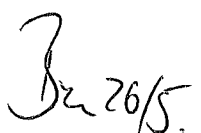
27.05.2021



Bube
Ratsmitglied

Anlagen:

01 Stellungnahme Wasserwerksverein Geilhausen e.V.


26/5.



Sehr geehrter Herr Dr. Grothus,

seit 10 Jahren wird der Wasserüberlauf des Wasserspeichers im Stollen Geilhausen kontrolliert. Ein kontinuierlicher Überlauf ist in den Jahren festzustellen, dies auch unter der Berücksichtigung der letztjährigen trockenen Sommer. Der Wasserspeicher dient als Wasserversorgung der Ortslagen Wiedenhof und Geilhausen.

Die gesamte Gemeinde Windeck kann nach den Bestimmungen des Katastrophenschutzplans notversorgt werden (15 Liter pro Person pro Tag). Der Stollen in Geilhausen gilt als vor Verseuchungen besonders sicheres Wasserreservoir. Täglich müssen, bedingt durch die Wassermenge, die die Verbrauchsmenge übersteigt, rund 300m³ reines Trinkwassers ungenutzt in die Sieg eingeleitet werden. Die angestaute Wassermenge im Stollen beträgt ca. 10.000 m³ und die jährlich geförderte Trinkwassermenge ca. 9.000 m³.

Die Aufgabe des Wasserwerksvereins ist es, diese Ressourcen zu schützen, die Wasserversorgung der angeschlossenen Orte zu sichern und die Wasserkapazität für den Katastrophenschutz bereitzustellen. So hat sich der Verein in den Jahren 2011-2014 mit den anliegenden Bürgervereinen aus Imhausen und Geilhausen gegen eine Erweiterung des Steinbruchs in Imhausen ausgesprochen. Auch sind wir als Verein davon ausgegangen, dass die Einhaltung des vertraglich zugesicherten Ende der Betriebserlaubnis im Jahre 2021 mit den anschließenden Renaturierungsmaßnahmen bis 2041 eingehalten werden. Dieser Vertrag wurde 2005 zwischen dem Land NRW, dem Kreis und dem Betreiber des Steinbruchs rechtsverbindlich geschlossen. Unsere Vereinsmitglieder und die Bürger der umliegenden Orte sind davon ausgegangen, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

Durch den nun 8 Monate vor Ablauf der Betriebsgenehmigung vorgelegten Antrag zur Betriebsverlängerung des Steinbruchs wird diese Zusage in Frage gestellt. Es wird im Antrag darauf hingewiesen, dass es sich nur um eine Betriebsverlängerung um 3 Jahre handelt und die Naturschutzmaßnahmen im derzeitigen Abraumgebiet eingehalten werden. Das hat aber zur Folge, dass die Sprengungen um 3 Jahre weitergehen. Die Belastung der Bürger durch Immissionen hat somit weiter Bestand.

[REDACTED]

[REDACTED] An die Diskussion, zu der damals beim Kreis beantragten Erweiterung des Abraumgebietes im den Jahren 2013-2014, können wir uns noch gut erinnern. Diesbezüglich wurde auch vom Rat der Gemeinde Windeck eine Resolution verabschiedet, in der sich der Rat gegen eine Erweiterung des Steinbruchs Imhausen ausgesprochen hat.

[REDACTED]



Wahrscheinlich ist die derzeitig kurzfristig beantragte Erweiterung der Betriebserlaubnis nur ein Vorläufer einer Erweiterungsstrategie des Steinbruchs in Imhausen.

Unsere Bedenken zur Fortführung der Sprengungen ist sicherlich auch nicht unbegründet, wenn man sich den Zustand der Straße zwischen Imhausen und Geilhausen ansieht. Seit ca. 2 Jahren hat sich die Straße zwischen Imhausen und Geilhausen in Richtung Siegufer abgesenkt. Diese Absenkung liegt ca. 200m von unserem Wasserstollen entfernt. Eine Baustellenabsicherung schützt die Autofahrer in diesem Bereich. Beachtenswert für uns ist, dass dieser Hang geologisch als fortführender Felsrücken vom Eichholz (Sprenggebiet Steinbruch) anzusehen ist. So weit wir informiert sind, ist die Gemeinde Windeck vom Bau- und Vergabeausschuss beauftragt worden, sich ein Gutachten einzuholen, um die Ursache dieser Absenkung beurteilen zu lassen.

Alle diese Fakten führen dazu, dass wir als Wasserwerkverein Geilhausen e.V. die Betriebsverlängerung des Steinbruchs ablehnen. Jede Woche, wo weiter gesprengt wird, bedeutet ein Risiko für unsere Wasserversorgung in Wiedenhof und Geilhausen, sowie die Gefahr der Zerstörung eines einmaligen Wasserspeichers, der im Katastrophenfall die Versorgung der Gemeinde Windeck mit sauberen Trinkwasser unterstützen kann und soll.

Mit Freundlichen Grüßen

Hans-Werner Düngen

1. Vorsitzender Wasserwerksverein Geilhausen e.V.

Windeck, den 22.05.2021